

Kommentare zum Fragebogen zur Evaluierung des BDSG

I. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Ist der Anwendungsbereich in § 1 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar geregelt?

Nach der Auffassung des ADM als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute ist der Anwendungsbereich des BDSG in § 1 sachgerecht, praktikabel und normenklar geregelt. Das gilt sowohl in sachlicher als auch in räumlicher Hinsicht sowie für das Verhältnis des BDSG zu anderen nationalen Rechtsvorschriften und zum unmittelbar geltenden Recht der Europäischen Union.

2. Ist der Anwendungsbereich in § 45 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar geregelt?

Die Vorschrift regelt die Anwendung von Teil 3 BDSG, mit dem die Richtlinie (EU) 2016/680 in das nationale Recht umgesetzt wird. Die Verarbeitungen personenbezogener Daten in der wissenschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschung erfolgen aber weder zu Zwecken der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung noch sind den in der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung tätigen Verantwortlichen diese Aufgaben gesetzlich zugewiesen worden. Deshalb steht dem ADM in seiner Funktion als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute eine Bewertung der Sachgerechtigkeit, Praktikabilität und Normenklarheit des § 45 BDSG nicht zu.

3. Sind die Begriffsbestimmungen in § 2 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar?

Die Begriffsbestimmungen in § 2 BDSG sind auf die Legaldefinitionen der öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Stellen beschränkt. Durch die Differenzierung in öffentliche Stellen des Bundes und der Länder wird der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland Rechnung getragen. Von der Möglichkeit, den umfangreichen, gleichwohl aber unvollständige Katalog von Legaldefinitionen datenschutzrechtlich relevanter Begriffe in Artikel 4 DSGVO zu erweitern, hat der deutsche Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht. Diese Unvollständigkeit des Katalogs von Legaldefinitionen wirkt sich negativ auf dessen Sachgerechtigkeit und damit Praktikabilität aus. Insbesondere fehlen aus der Sicht des ADM Legaldefinitionen der Begriffe „Anonymisierung“ und „Verschlüsselung“. Beides sind zentrale Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffenen Personen. Darüber hinaus ist es im Sinne der Sachgerechtigkeit, Praktikabilität und Normenklarheit nicht nachvollziehbar, dass die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 DSGVO eine Legaldefinition des Vorgangs der „Pseudonymisierung“ enthalten, während der Vorgang der „Anonymisierung“ sowohl in der DSGVO als auch im BDSG undefiniert bleibt.

II. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

1. Sind die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung in den §§ 3, 4, 22, 23 und 24 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar?

Der § 3 BDSG findet als allgemeine Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen Anwendung. Auf nichtöffentliche Stellen kann die Norm nur Anwendung finden, wenn sie als Beliehene hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, was bei privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstituten in der Regel nicht der Fall ist. Deshalb steht dem ADM in seiner Funktion als deren Wirtschaftsverband und Interessenvertretung eine Bewertung der Sachgerechtigkeit, Praktikabilität und Normenklarheit der Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung in § 3 BDSG nicht zu.

Der § 4 BDSG regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels Videoüberwachungstechnik in öffentlichen Räumen durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen. Er geht damit als lex specialis allgemeinen Bestimmungen zur Datenverarbeitung im BDSG vor. Soweit die privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute bei Verarbeitungen personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken Videotechniken einsetzen, greift Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO als Rechtsgrundlage. Der ADM als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute empfiehlt zu prüfen, ob dem deutschen Gesetzgeber diesbezüglich wegen des Fehlens einer Spezifizierungsklausel eine zusätzliche Regelungskompetenz zukommt.

Der § 22 BDSG findet als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken durch privatwirtschaftliche Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute keine Anwendung. Deshalb steht dem ADM in seiner Funktion als deren Wirtschaftsverband und Interessenvertretung eine Bewertung der Sachgerechtigkeit, Praktikabilität und Normenklarheit der Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung in § 22 BDSG nicht zu. Auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke findet § 27 BDSG als Rechtsgrundlage Anwendung.

Der § 23 BDSG findet als Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung durch privatwirtschaftliche Forschungsinstitute keine Anwendung. Deshalb steht dem ADM in seiner Funktion als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute eine Bewertung der Sachgerechtigkeit, Praktikabilität und Normenklarheit der Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung in § 23 BDSG nicht zu. Das gilt auch im Hinblick auf die Frage, ob § 23 BDSG eine Durchbrechung des in der DSGVO normierten Grundsatzes der Zweckbindung darstellt. Der § 24 BDSG findet als Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung keine Anwendung, denn diese

dienen daneben weder der Abwehr von Gefahren oder zur Verfolgung von Straftaten noch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von zivilrechtlichen Ansprüchen. Deshalb steht dem ADM in seiner Funktion als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute eine Bewertung der Sachgerechtigkeit, Praktikabilität und Normenklarheit der Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung in § 24 BDSG nicht zu.

2. Sind die Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung in § 25 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar?

Die Verarbeitungen personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung durch privatwirtschaftliche Forschungsinstitute unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des § 25 BDSG, dessen Regelungen die Datenübermittlungen durch öffentliche Stellen zum Gegenstand haben. Deshalb steht dem ADM in seiner Funktion als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute eine Bewertung der Sachgerechtigkeit, Praktikabilität und Normenklarheit der Regelungen von § 25 BDSG nicht zu. Das betrifft auch die in der Kommentarliteratur diskutierte Frage, ob § 25 BDSG gegen Artikel 6 Absatz 1 verstößt und deshalb nicht anzuwenden ist.

3. Sind die Regelungen in Bezug auf besondere Verarbeitungssituationen in den §§ 26 bis 31 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar?

Für die privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute sind in Bezug auf ihre Verarbeitungen personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten die Regelungen in § 27 BDSG relevant. Mit der Inanspruchnahme nationaler Handlungsspielräume bei der durch die DSGVO erforderlichen Neufassung des BDSG hat der deutsche Gesetzgeber die datenschutzrechtliche Privilegierung der empirischen Forschung verbessert.

Insbesondere begrüßt der ADM als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers, den nationalen Handlungsspielraum gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe j) DSGVO in Anspruch zu nehmen und die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke durch die Regelungen in § 27 Absatz 1 BDSG auch ohne Einwilligung der Betroffenen grundsätzlich zu erlauben. Dieser Erlaubnisvorbehalt ist für die methodische Qualität wissenschaftlicher Untersuchungen der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung von entscheidender Bedeutung, insbesondere für die Durchführung von Umfragen im Bereich des gesundheitlichen Verhaltens oder der politischen Einstellungen.

Außerdem begrüßt der ADM die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers, den nationalen Handlungsspielraum gemäß Artikel 89 Absatz 2 DSGVO in Anspruch zu nehmen. Durch die Regelungen in § 27 Absatz 2 BDSG werden die in Artikel 15 (Auskunftsrecht der betroffenen Person), Artikel 16 (Recht

auf Berichtigung), Artikel 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und Artikel 21 (Widerspruchsrecht) DSGVO normierten Rechte der betroffenen Person insoweit beschränkt, als sie voraussichtlich die Erfüllung von Forschungs- oder Statistikzwecken unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig ist.

4. Sind die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung in den §§ 48 bis 51 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar?

Die Verarbeitungen personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung unterfallen nicht dem Anwendungsbereich von Teil 3 BDSG. Deshalb steht dem ADM in seiner Funktion als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute eine Bewertung der Sachgerechtigkeit, Praktikabilität und Normenklarheit der Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung in den §§ 48 bis 51 BDSG nicht zu.

III. Datenschutzbeauftragte öffentlicher und nichtöffentlicher Stellen

1. Sind die Regelungen zu Datenschutzbeauftragten öffentlicher Stellen in den §§ 5 bis 7 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar?

Als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung ausschließlich der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute steht dem ADM eine Bewertung der Regelungen zu Datenschutzbeauftragten öffentlicher Stellen nicht zu.

2. Sind die Regelungen zu Datenschutzbeauftragten nichtöffentlicher Stellen in § 38 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar?

Der ADM als Wirtschaftsverband der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute sieht die Regelungen zu Datenschutzbeauftragten nichtöffentlicher Stellen in § 38 BDSG als sachgerecht, praktikabel und normenklar an. Die weitgehende Übereinstimmung mit dem bereits im BDSG aF etablierten Modell der oder des betrieblichen Datenschutzbeauftragten hat zur Folge, dass sich für die privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute bezüglich der Verpflichtung zur Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten keine wesentlichen Änderungen ergaben.

3. Mit dem Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (2. DSAnpUG-EU) wurde in § 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG die maßgebliche Zahl der Personen, ab der ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu benennen ist, von 10 auf 20 angehoben. Angestrebt wurde damit vor allem eine Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie ehrenamtlich tätiger Vereine.

- a) Welche Wirkungen hat die Änderung des § 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG nach Ihrer Kenntnis erzielt?
- b) Hat die Änderung der Norm nach Ihrer Kenntnis zu einer Erleichterung für Unternehmen und Vereine geführt?

Die privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute haben nach § 38 Absatz 1 Satz 2 BDSG unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Personen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Folglich konnte die Änderung des § 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG keine Wirkung erzielen.

IV. Zusammenarbeit, Zuständigkeiten und Befugnisse der Aufsichtsbehörden

1. Ist die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar geregelt?

Dem ADM als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute fehlen die Erfahrungen, um fundiert beurteilen zu können, ob die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im BDSG sachgerecht, praktikabel und normenklar geregelt ist.

2. Sind die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden im BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar geregelt?

Der § 40 BDSG überträgt die Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten nichtöffentlicher Stellen den Aufsichtsbehörden der Bundesländer. Dies steht in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Handlungsauftrag in Artikel 51 DSGVO und entspricht der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland. Der ADM als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute vertritt die Auffassung, dass die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden im BDSG sachgerecht, praktikabel und normenklar geregelt sind.

3. Hat sich aus Ihrer Sicht die Regelung in § 40 Absatz 2 BDSG bewährt, wonach sich, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter mehrere inländische Niederlassungen hat, die zuständige Aufsichtsbehörde entsprechend Artikel 4 Nummer 16 DSGVO nach der Hauptniederlassung bestimmt?

Für den ADM als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute ist es sachgerecht, die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden in § 40 Absatz 2 BDSG nach dem sogenannten One-stop-shop-Prinzip zu regeln. Die Regelung hat sich aus der Sicht des ADM bewährt, soweit das Fehlen negativer Erfahrungsberichte aus dem Kreis der von ihm vertretenen privatwirtschaftlichen Forschungsinstitute diesbezüglich als belastbare Information angesehen werden kann.

4. Sind die Befugnisse der Aufsichtsbehörden im BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar geregelt?

Der ADM als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute ist der Ansicht, dass die Befugnisse der Aufsichtsbehörden im BDSG grundsätzlich sachgerecht, praktikabel und normenklar geregelt sind. Allerdings sollte geprüft werden, ob der in § 40 Absatz 6 nur gegenüber dem/der Datenschutzbeauftragten normierten Beratungspflicht im Rahmen der Befugnisse der Aufsichtsbehörden eine stärkere Bedeutung zugewiesen und sie auch gegenüber den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern normiert wird.

5. Gibt es aus Ihrer Sicht neben den in den Fragen 1 bis 3 angesprochenen Aspekten Änderungsbedarf bei der Regelung der Datenschutzaufsicht im BDSG und wenn ja, worin besteht er?

Die Datenschutzaufsicht trägt sowohl durch repressive als auch präventive Maßnahmen zu einem effizienten Datenschutz auf hohem Schutzniveau bei. Nach Auffassung des ADM als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute besteht im BDSG ein Ungleichgewicht zwischen Repression und Prävention zu Ungunsten letztgenannter. Deshalb sollten die präventiven Regelungen im BDSG gestärkt werden. Dazu sollten unter anderem die Beratungspflichten der Datenschutzaufsicht verstärkt und ausgeweitet werden.

V. Betroffenenrechte

1. Sind die Regelungen zu den Betroffenenrechten in den §§ 32 bis 37 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar?

Der § 32 BDSG regelt ergänzend zu den in Artikel 13 DSGVO normierten Ausnahmen von den Informationspflichten der Verantwortlichen weitere Ausnahmen von den Informationspflichten in Fällen

der nachträglichen Zweckänderung der Verarbeitung personenbezogener Daten im Anschluss an eine Direkterhebung personenbezogener Daten, d.h. mit Kenntnis oder unter Mitwirkung der betroffenen Person. Die privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute gehören zu den Normadressaten von §32 BDSG, wenn ihnen personenbezogene Daten, die ursprünglich für einen anderen Zweck erhoben wurden, übermittelt und diese dann zweckändernd für wissenschaftliche Forschungszwecke weiterverarbeitet werden. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass in der Praxis der wissenschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschung die grundsätzlich mögliche Befreiung von den Informationspflichten in der Regel sowohl unter forschungsethischen als auch forschungsmethodischen Aspekten keine Rolle spielt.

Der § 33 BDSG regelt Ausnahmen von den Informationspflichten der Verantwortlichen in Fällen außerhalb der Direkterhebung und der nachträglichen Zweckänderung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Der ADM als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute empfiehlt zu prüfen, ob für § 33 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) BDSG die Öffnungsklausel in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO einschlägig ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für die Frage der europarechtlichen Konformität dieser Regelung in § 33 BDSG ausschlaggebend.

Der § 34 BDSG suspendiert das in Artikel 15 DSGVO normierte Auskunftsrecht der betroffenen Person und die damit korrespondierende Pflicht des Verantwortlichen insbesondere dann, wenn die personenbezogenen Daten aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften oder ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert werden und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist. Die teilweise bezweifelte Rechtmäßigkeit dieser Spezifizierung des Unionsrechts durch den deutschen Gesetzgeber sollte, so die Empfehlung des ADM, geprüft werden. Zweifellos sind auch die privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute Normadressaten der Regelungen in § 34 BDSG. Einschlägig für die grundsätzlich mögliche Befreiung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute von der Auskunftspflicht gegenüber der betroffenen Person im Rahmen ihrer Verarbeitungen personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken sind aber die privilegierenden Regelungen in § 27 BDSG. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass in der Praxis der wissenschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschung die grundsätzlich mögliche Suspendierung der Betroffenenrechte in der Regel sowohl unter forschungsethischen als auch forschungsmethodischen Aspekten keine Rolle spielt.

Der § 35 BDSG suspendiert das in Artikel 17 Absatz 1 DSGVO normierte Recht auf Löschung personenbezogener Daten der betroffenen Person und die damit korrespondierende Pflicht des Verantwortlichen ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen, wenn im Fall nicht automatisierter Datenverarbeitung die Löschung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen ist. Die

Regelung gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stellen. Die grundsätzliche Befreiung von der Pflicht zur Löschung gilt aber lediglich für die analoge Speicherung bzw. Verarbeitung personenbezogener Daten und privilegiert damit in der Realität insbesondere Handwerksbetriebe und Einzelhändler. Da die Verarbeitungen personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung ganz überwiegend automatisiert erfolgen, gehören die privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute nicht zu den primären Normadressaten von § 35 BDSG. Deshalb steht dem ADM als deren Wirtschaftsverband und Interessenvertretung eine Bewertung der Sachgerechtigkeit, Praktikabilität und Normenklarheit der Regelungen von § 35 BDSG nicht zu.

Der § 36 BDSG schränkt das in Artikel 21 Absatz 1 DSGVO normierte Recht auf Widerspruch bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten gegenüber einer öffentlichen Stelle ein. Die privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute sind nicht die begünstigten Normadressaten von § 36 BDSG. Deshalb steht dem ADM als deren Wirtschaftsverband und Interessenvertretung eine Bewertung der Sachgerechtigkeit, Praktikabilität und Normenklarheit der Regelungen von § 36 BDSG nicht zu.

Der § 37 BDSG normiert gegenüber Artikel 22 DSGVO weitergehende Ausnahmetatbestände vom grundsätzlichen Verbot automatisierter Entscheidungen im Einzelfall. Der deutsche Gesetzgeber will damit den spezifischen Belangen der Finanz- und Versicherungswirtschaft Rechnung tragen. Die Verarbeitungen personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung unterfallen nicht den Regelungen von § 37 BDSG. Deshalb steht dem ADM in seiner Funktion als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung eine Bewertung der Sachgerechtigkeit, Praktikabilität und Normenklarheit der Regelungen von § 37 BDSG nicht zu.

2. Sind die Regelungen zu den Betroffenenrechten in den §§ 55 bis 61 BDSG aus Ihrer Sicht normenklar? Sind sie aus Ihrer Sicht sachgerecht und praktikabel, soweit sie über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 hinausgehen?

Die Verarbeitungen personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung unterfallen nicht dem Anwendungsbereich von Teil 3 BDSG. Deshalb steht dem ADM in seiner Funktion als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute eine Bewertung der Vorschriften zu den Betroffenenrechten in den §§ 55 bis 61 BDSG nicht zu.

VI. Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter

1. Sind die Regelungen über die Auftragsverarbeitung in § 62 BDSG aus Ihrer Sicht normenklar und, soweit sie über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 hinausgehen, sachgerecht und praktikabel?

Die Verarbeitungen personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung unterfallen nicht dem Anwendungsbereich von Teil 3 BDSG. Deshalb steht dem ADM in seiner Funktion als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute eine Bewertung der Regelungen über die Auftragsverarbeitung in § 62 BDSG nicht zu.

2. Sind die Regelungen über gemeinsam Verantwortliche in § 63 BDSG aus Ihrer Sicht normenklar und, soweit sie über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 hinausgehen, sachgerecht und praktikabel?

Die Verarbeitungen personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung unterfallen nicht dem Anwendungsbereich von Teil 3 BDSG. Deshalb steht dem ADM in seiner Funktion als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute eine Bewertung der Regelungen über gemeinsam Verantwortliche in § 63 BDSG nicht zu.

3. Sind die Bestimmungen über die Datensicherheit und Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten in den §§ 64 bis 66 BDSG aus Ihrer Sicht normenklar und, soweit sie über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 hinausgehen, sachgerecht und praktikabel?

Die Verarbeitungen personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung unterfallen nicht dem Anwendungsbereich von Teil 3 BDSG. Deshalb steht dem ADM in seiner Funktion als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute eine Bewertung der Bestimmungen über die Datensicherheit und Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten in den §§ 64 bis 66 BDSG nicht zu.

4. Sind die Regelungen über die Datenschutz-Instrumente (Datenschutz-Folgenabschätzung, Anhörungsverfahren, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Protokollierung) in den §§ 67, 69, 70 und 76 BDSG aus Ihrer Sicht normenklar und, soweit sie über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 hinausgehen, sachgerecht und praktikabel?

Die Verarbeitungen personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung unterfallen nicht dem Anwendungsbereich von Teil 3 BDSG. Deshalb steht dem

ADM in seiner Funktion als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute eine Bewertung der Regelungen über die Datenschutz-Instrumente in den §§ 67, 69, 70 und 76 BDSG nicht zu.

5. Sind die Regelungen über die Unterscheidung bestimmter Personenkategorien sowie zwischen Tatsachen und persönlichen Einschätzungen in den §§ 72 und 73 BDSG aus Ihrer Sicht normenklar?

Die Verarbeitungen personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung unterfallen nicht dem Anwendungsbereich von Teil 3 BDSG. Deshalb steht dem ADM in seiner Funktion als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute eine Bewertung der Regelungen über die Unterscheidung bestimmter Personenkategorien sowie zwischen Tatsachen und persönlichen Einschätzungen in den §§ 72 und 73 BDSG nicht zu.

6. Sind die Regelungen über das Verfahren bei Datenübermittlungen in § 74 BDSG aus Ihrer Sicht normenklar und, soweit sie über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 hinausgehen, sachgerecht und praktikabel?

Die Verarbeitungen personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung unterfallen nicht dem Anwendungsbereich von Teil 3 BDSG. Deshalb steht dem ADM in seiner Funktion als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute eine Bewertung der Regelungen über das Verfahren bei Datenübermittlungen in § 74 BDSG nicht zu.

7. Sind die Regelungen über die Pflicht zur Berichtigung und Löschung sowie die Einschränkung der Verarbeitung in § 75 BDSG aus Ihrer Sicht normenklar und, soweit sie über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 hinausgehen, sachgerecht und praktikabel?

Die Verarbeitungen personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung unterfallen nicht dem Anwendungsbereich von Teil 3 BDSG. Deshalb steht dem ADM in seiner Funktion als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute eine Bewertung der Regelungen über die Pflicht zur Berichtigung und Löschung sowie die Einschränkung der Verarbeitung in § 75 BDSG nicht zu.

VII. Datenübermittlungen an Drittstaaten und internationale Organisationen

1. Sind die allgemeinen Bestimmungen über Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale Organisationen in § 78 BDSG normenklar und, soweit sie über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 hinausgehen, sachgerecht und praktikabel?

Die Verarbeitungen personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung unterfallen nicht dem Anwendungsbereich von Teil 3 BDSG. Deshalb steht dem ADM in seiner Funktion als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute eine Bewertung der allgemeinen Bestimmungen über Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale Organisationen in § 78 BDSG nicht zu.

2. Sind die weiteren Bestimmungen über Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale Organisationen in den §§ 79 bis 81 BDSG normenklar?

Die Verarbeitungen personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung unterfallen nicht dem Anwendungsbereich von Teil 3 BDSG. Deshalb steht dem ADM in seiner Funktion als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute eine Bewertung der weiteren Bestimmungen über Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale Organisationen in den §§ 79 bis 81 BDSG nicht zu.

VIII. Haftung und Sanktionen

1. Sind die Regelungen zu Sanktionen in den § 41 bis 43 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht und normenklar?

Der ADM als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute sieht die Regelungen zu Sanktionen in den § 41 bis 43 BDSG als sachgerecht und normenklar an. Der § 41 BDSG setzt den Regelungsauftrag von Artikel 83 Absatz 8 DSGVO an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union um. Der § 42 BDSG setzt den Regelungsauftrag von Artikel 84 Absatz 1 DSGVO um und enthält zusätzliche Regelungen, zu denen der deutsche Gesetzgeber berechtigt ist. Der § 43 BDSG enthält Regelungen, zu denen der deutsche Gesetzgeber aufgrund der den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter anderem durch Artikel 83 Absatz 7 DSGVO eingeräumten Handlungsmöglichkeiten berechtigt ist.

2. In wie vielen Fällen haben nach Ihrer Kenntnis Landgerichte gemäß § 41 Absatz 1 Satz 3 BDSG über einen Einspruch gegen einen Bescheid über ein Bußgeld von mehr als 100.000 (einhunderttausend) Euro wegen eines Verstoßes nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 DSGVO entschieden? (Bitte nach Jahren und Landgerichten aufschlüsseln)

Dem ADM als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute sind keine Bußgeldbescheide gegen im Bereich der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung tätige nichtöffentliche Stellen wegen eines Verstoßes nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 DSGVO und folglich auch keine entsprechenden Einsprüche bekannt.

3. Sind die Regelungen zu Haftung und Sanktionen in den §§ 83 und 84 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht und normenklar?

Die Verarbeitungen personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung unterfallen nicht dem Anwendungsbereich von Teil 3 BDSG. Deshalb steht dem ADM in seiner Funktion als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute eine Bewertung der Regelungen zu Haftung und Sanktionen in den §§ 83 und 84 BDSG nicht zu.

IX. Allgemein zu den Regeln des BDSG

1. Wie bewerten Sie das BDSG insgesamt in Bezug auf die Sachgerechtigkeit, Praktikabilität und Normenklarheit der Bestimmungen?

Der ADM als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute sieht die Bestimmungen des BDSG insgesamt als sachgerecht, praktikabel und normenklar an. Konkrete Kritikpunkte zu einzelnen Bestimmungen sind in den jeweiligen Antworten zu den einzelnen Fragen ausgeführt.

Auf einen Sachverhalt sei an dieser Stelle explizit hingewiesen: Die Zielgruppe zahlreicher wissenschaftlicher Untersuchungen der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung ist die Bevölkerung ab vierzehn Jahren (d.h. ab der Vollendung des dreizehnten Lebensjahres). Die berufsständischen Verhaltensregeln der deutschen Branchenverbände der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung erlauben ab dieser Altersgrenze grundsätzlich eine Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen ohne eine entsprechende Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung. Es besteht allgemeiner Konsens, dass die Einsichtsfähigkeit und damit die Einwilligungsfähigkeit eines Kindes/eines Jugendlichen hinsichtlich der Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung ab der Vollendung des dreizehnten Lebensjahres als maßgeblicher Altersgrenze grundsätzlich gegeben ist. Der ADM bittet deshalb zu prüfen, ob es in Übereinstimmung mit den

europarechtlichen Vorgaben möglich ist, eine grundsätzliche Erlaubnisnorm für die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes/eines Jugendlichen – ausschließlich zu wissenschaftlichen Forschungszwecken – ab der Vollendung des dreizehnten Lebensjahres als maßgeblicher Altersgrenze in das BDSG einzuführen.

2. Bestehen in Ihrer datenschutzrechtlichen Praxis Schwierigkeiten mit der Auslegung und Anwendung des BDSG? Wenn ja, welche Schwierigkeiten sind das und auf welche Regelungen des BDSG beziehen sie sich?

Soweit es für die datenschutzrechtliche Praxis des ADM in seiner Funktion als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute Schwierigkeiten mit der Auslegung und Anwendung des BDSG gibt, beziehen sich diese bzw. die entsprechenden Anfragen aus der Branche insbesondere auf den Anwendungsbereich des BDSG und den Anwendungsvorrang der Regelungen des BDSG bzw. der DSGVO.

X. Schutz- und Dokumentationspflichten bei Unterbleiben einer Information

1. Nach § 32 Absatz 2 Satz 1 BDSG sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Personen zu ergreifen, wenn eine Information der betroffenen Person über eine geplante Zweckänderung der Verarbeitung ihrer Daten unterbleibt, weil die Pflicht des Verantwortlichen zur Information nach Art. 13 Absatz 3 DSGVO gemäß § 32 Absatz 1 BDSG nicht besteht.

Zu den Prinzipien und Regeln des berufsständischen Verhaltens in der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung, deren Beachtung und Einhaltung für die Mitglieder der Branchenverbände verbindlich sind, gehört das sogenannte „Trennungsgebot“. Es besagt, dass personenbezogene Daten, die für wissenschaftliche Forschungszwecke der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung erhoben wurden und verarbeitet werden, nicht für andere Zwecke verarbeitet bzw. weiterverarbeitet werden dürfen. Es liegt in der Natur wissenschaftlicher Forschung, dass die Angabe des (wissenschaftlichen) Zwecks der Verarbeitung personenbezogener Daten – und damit auch der korrespondierenden Einwilligung als Rechtsgrundlage der Verarbeitung – eines bestimmten Allgemeinheitsgrades bedarf, um die prinzipielle Offenheit des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns zu erhalten. Falls im Verlauf eines Forschungsvorhabens neue wissenschaftliche Fragestellungen auftauchen, deren Bearbeitung nicht mehr unter den ursprünglichen weit definierten Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten subsumiert werden kann, ist eine neue entsprechende Einwilligung der betroffenen Personen erforderlich.

2. Nach § 33 Absatz 2 Satz 1 BDSG sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Personen zu ergreifen, wenn eine Information der betroffenen Person in dem Fall, dass die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, – etwa über die Zwecke und Kategorien der gespeicherten Daten – unterbleibt, weil die Pflicht des Verantwortlichen zur Information nach Art. 14 Absatz 1, 2 und 4 DSGVO gemäß § 33 Absatz 1 BDSG nicht besteht.

Bei der Durchführung wissenschaftlicher Umfragen der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung wird in den meisten Fällen auch der sogenannte Haushaltskontext erhoben. Dieser umfasst insbesondere die soziodemografischen und sozioökonomischen Merkmale der in einem privaten Haushalt zusammenlebenden Personen und beeinflusst in erheblichem Maße die Lebensumstände der einzelnen Personen. Vor allem aus forschungsethischen aber auch aus forschungspraktischen Gründen, um sowohl die Belastung der für die Teilnahme an der Umfrage ausgewählten Personen als auch den Aufwand des die Umfrage durchführenden Forschungsinstituts zu minimieren, werden zwecks Erhebung des Haushaltskontextes nicht alle Haushaltsmitglieder befragt, sondern die erforderlichen Informationen zu den einzelnen Haushaltsmitgliedern werden bei den ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Umfrage erhoben.

Der ADM vertritt die Auffassung, dass bei wissenschaftlichen Umfragen der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung die Informationspflichten des durchführenden Forschungsinstituts gemäß Art. 14 Absatz 1 bis 4 DSGVO gegenüber den im Haushalt lebenden betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten für die Ermittlung des Haushaltskontextes nicht bei ihnen selbst erhoben werden, gemäß Artikel 14 Absatz 5 DSGVO nicht bestehen. Die Erteilung dieser Informationen würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, der die Verwirklichung der wissenschaftlichen Ziele der Umfrage unmöglich macht oder zumindest ernsthaft beeinträchtigt.

Der ADM hat in seiner Funktion als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute gemäß Artikel 40 Absatz 2 DSGVO Verhaltensregeln zur ordnungsgemäßen Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung in der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung erarbeitet und bereits im Jahr 2019 gemäß Artikel 40 Absatz 5 DSGVO den Entwurf der Verhaltensregeln der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Eine Entscheidung der Berliner Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als der für den ADM zuständigen Aufsichtsbehörde steht bisher noch aus. Dieser Entwurf enthält auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Personen, wenn bei der Durchführung wissenschaftlicher Umfragen der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung personenbezogene Daten auch nicht direkt bei den betroffenen Personen erhoben werden.

3. Nach §§ 32 Absatz 2 Satz 2, 33 Absatz 2 Satz 2 BDSG sind, wenn von der Information nach Art. 13 bzw. Art. 14 DS-GVO nach § 32 Absatz 1 bzw. § 33 Absatz 1 abgesehen werden konnte, die Gründe hierfür zu dokumentieren.

Der ADM als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute ist diesbezüglich aktiv um eine einheitliche branchenumfassende Vorgehensweise bemüht, die zugleich sowohl den datenschutzrechtlichen Vorschriften als auch den forschungsmethodischen Anforderungen genügt. Deshalb sieht der oben genannte Entwurf der Verhaltensregeln zur ordnungsgemäßen Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung in der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung auch Maßnahmen und Vorgehensweisen zur Dokumentation der Gründe vor, wenn von der Information der betroffenen Personen abgesehen werden konnte.

Berlin, 13. Januar 2021

ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V.

Bettina Klumpe

Telefon: 030 2061638-21

E-Mail: bettina.klumpe@adm-ev.de